

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit\*  
vom 20. November 2025

**6004 a**

**Gesetz  
über die Gerichts- und Behördenorganisation  
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom .....; Elektronische Verfahrenshandlungen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2025 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 20. November 2025,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

***Minderheitsantrag Jacqueline Hofer, René Isler (i. V. Anita Borer), Andreas Keiser, Christoph Marty, Daniel Wäfler***

*Auf das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird nicht eingetreten.*

§ 47. Ein Mitglied des Obergerichts

lit. a unverändert.

b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003,

lit. c unverändert.

Als Zwangs-  
massnahmen-  
gericht

---

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Wäfler, Gossau (Präsident); Mandy Abou Shoak, Zürich; Anita Borer, Uster; Leandra Columberg, Dübendorf; Andrea Gisler, Gossau; Beat Hauser, Rafz; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Andreas Keiser, Glattfelden; Dieter Kläy, Winterthur; Lisa Letnansky, Zürich; Christoph Marty, Zürich; Silvia Rigoni, Zürich; Angie Romero, Zürich; Mario Senn, Adliswil; Beatrix Stüssi, Niederhasli; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Zustellung § 121. <sup>1</sup> Die Zustellung auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO und Art. 85 Abs. 2 StPO kann insbesondere durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindeammann oder die Polizei vorgenommen werden.

Abs. 2 unverändert.

Aktenführung und -aufbewahrung § 130. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Originaldokumente in Papierform sind den berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben, sobald die Sache rechtskräftig entschieden ist. Wurden sie digitalisiert, können sie früher zurückgegeben werden.

Abs. 3 unverändert.

Unterzeichnung § 136. <sup>1</sup> Endentscheide in der Sache, die in Papierform zugestellt werden, unterzeichnen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ein Mitglied des Gerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber. Andere Entscheide, die in Papierform zugestellt werden, unterzeichnet ein Mitglied des Gerichts oder die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber.

<sup>2</sup> Entscheide, die über eine Plattform nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz zugestellt werden, werden mit elektronischen Signaturen nach diesem Bundesgesetz versehen.

§ 169. Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte, die gemäss Art. 231 Abs. 2 StPO Massnahmen zur Sicherstellung der Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren oder die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, sind zur Berufungsanmeldung gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO berechtigt.

II. Diese Gesetzänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 20. November 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Daniel Wäfler Pierrine Ruckstuhl

---

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Bisher wird der Schriftverkehr in Zivil- und Strafverfahren vorwiegend in Papierform abgewickelt. Künftig soll es eine Plattform geben, über welche Verfahrenshandlungen elektronisch vorgenommen werden können. Die Zivil- und das Strafverfahren können damit weitgehend digitalisiert werden. Das nationale Parlament hat mit einem neuen Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) die Grundlage dafür gelegt. Das Gesetz wird voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Weil die Gerichtsorganisation in der Zuständigkeit der Kantone liegt, sind auch Anpassungen des kantonalen Rechts notwendig.

### **2. Grundzüge der Vorlage**

Die zentralen Gesetzesänderungen betreffen die Zustellung, die Aktenaufbewahrung und -rückgabe sowie die Unterzeichnung von Urteilen. Zu den einzelnen Regelungen wird auf den Antrag und den Bericht des Regierungsrates vom 29. Januar 2025 verwiesen.

Die Minderheit<sup>1</sup> begrüsst die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten, lehnt jedoch insbesondere einen verordneten Zwang für berufsmässige Parteivertreter ab, weshalb sie einen Antrag auf Nicht-Eintreten stellt.

### **3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

In der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) wurde das elektronische Siegel diskutiert, welches bei elektronischen Dokumenten künftig die Unterschrift ersetzt. Dieses Siegel ist im Unterschied zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht personen-, sondern organisationsbezogen. Die Direktion der Justiz und des Innern (JI) sieht keine Gefahr, dass es zu Schwierigkeiten bezüglich der Aktualität der Siegel der Organisationen kommen könnte und verweist auf die hohen technischen Standards, welche unter der Aufsicht des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten eingehalten werden müssen.

---

<sup>1</sup> Jacqueline Hofer, René Isler (i.V. Anita Borer), Andreas Keiser, Christoph Marty, Daniel Wäfeler

Auf die Frage nach der Cybersicherheit und dem Datenschutz hat die Justizdirektorin versichert, dass die Plattform Justitia 4.0 nach dem neusten Stand der Cybersicherheit konzipiert sei. Alle Zulieferer müssten die Sicherheit der Schnittstellen gewährleisten. Cyberangriffe seien aber immer möglich, auch wenn die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden.

Eine Minderheit<sup>2</sup> will keinen Systemwechsel, weil sie keinen Mehrwert darin erkennt. Künftig würden auch hochsensible Daten, die früher nach Abschluss einer Verhandlung vernichtet wurden, digital gespeichert, was neue Angriffsflächen biete. Die Minderheit ist sich bewusst, dass es sich bei dieser Vorlage um einen Nachvollzug handelt, möchte aber mit ihrer Ablehnung ein Zeichen setzen, dass sie insbesondere die zwangsmässige Umstellung und die vollständige digitale Datenspeicherung ablehnt.

Die Justizdirektorin hält dagegen, dass das BEKJ ein Obligatorium für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Anwältinnen und Anwälte vorsieht, nicht jedoch für Bürgerinnen und Bürger. Diesen stünden die analogen Wege zur Einreichung ihrer Rechtsbegehren weiterhin offen. Weiter weist sie darauf hin, dass die Plattform nur dem Datenaustausch dient und nicht dem Speichern von Daten. Für den Datenschutz seien deshalb die Datenbesitzer verantwortlich.

#### **4. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen:

- 28. August 2025: Vorlagenpräsentation
- 25. September 2025: Eintreten
- 6. November 2025: Beratung
- 20. November 2025: Schlussabstimmung

#### **5. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 5 Stimmen (bei einer Abwesenheit), auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt Nicht-Eintreten.

---

<sup>2</sup> Jacqueline Hofer, René Isler (i.V. Anita Borer), Andreas Keiser, Christoph Marty, Daniel Wäfler